

für die

## Literatur des Auslandes.

N<sup>o</sup> 78.

Berlin, Donnerstag den 1. Juli

1847.

### Ungarn.

#### Ungarische Zustände.

Es ist schon früher einigemal in diesen Blättern\*) von den politischen und socialen Verhältnissen Ungarns die Rede gewesen. Damals knüpften wir unsere Betrachtungen vorzugsweise an den vom Freiherrn Cötvös geschriebenen und vom Grafen Mailáth ins Deutsche übertragenen Roman „der Dorf-Notar“ an. Heute ist es kein magyarischer Schriftsteller, der über die verworrenen und zerfahrenen Zustände seines Vaterlandes die Geißel der Ironie schwingt, sondern — wie es scheint, denn er hat zwar seinen Namen nicht genannt, datirt aber seine Einleitung aus Mannheim — ein deutscher Staatsmann, welcher auf wiederholten Reisen nach Ungarn die dortigen Verhältnisse tief genug kennen lernte, um von seinem Standpunkte aus eine charakteristische Schilderung der nächsten Vergangenheit und Gegenwart zu entwerfen, so wie einen klaren Blick in die nothwendig sich vorbereitende Entwicklung des ungarischen Volks zu thun. Es dürfte daher nicht uninteressant seyn, neben jenen nur auf ungarischem Boden fußenden Ansichten des Freiherrn Cötvös die, wenn auch nicht von einem wesentlich anderen, so doch von einem höheren Gesichtspunkte aus gefällten Urtheile eines deutschen Constitutionellen zu betrachten. Wir werden uns jedoch auf die Hauptpunkte beschränken.

Die geographische Eintheilung Ungarns besteht aus 32 Komitaten, deren jedem ein vom König ernannter Comes oder Obergespan vorsteht. Jedes Komitat hat seine Selbstregierung. Die constitutionell Berechtigten, in Ungarn zahlreicher als in Frankreich und an keine sonstige Befähigung als den Adel gebunden, wählen alle drei Jahre ihren Magistrat und erscheinen gewöhnlich viermal im Jahre auf dem Haupttage der Komitats-Verwaltung, wo sie als administrative, richterliche und politische Körperschaft verwalten, urtheilen und regieren. Diese Komitats-Verfassung hat eine negative und positive Wirksamkeit. In ersterer Beziehung tritt das Komitat, in Folge der bekannten vis inertiae, als unbeschränkte Macht auf, schützt das Gesetz gegen Willkür oder einseitige Deutung (?) und beseitigt ohne Rücksicht höhere Verordnungen, in solchem Geiste erlassen. Die festbestimmte Geschäftsführung umfaßt: die Komitats-Verwaltung, Ausarbeitung und Bestimmung der Vollmachtenbriefe für den Reichstag, die Wahl der Komitats-Beamten und Deputirten, und zum Theil auch Angelegenheiten, die, mehr von reichstädtlicher als örtlicher Erkenntnis, der Festsetzung und Leitung bedürfen, welche nicht allein einen abgesonderten Körper betreffen, sondern mit den übrigen Theilen im Staate verflochten sind, wie z. B. das Recht, eigene Gesetze oder Statuten zu formen, die Vertheilung der Steuer nach eigener Maßgabe, die Verfügung über Communicationsmittel und die hierzu nöthigen Prohnden.

Diese Provinzial-Verfassungen sind die einzigen Garantien nationaler Selbstständigkeit, das Einzige, was politische Sünden, schwere geschichtliche Heimtückung und österreichische Uebergriffe von dem einstigen ungarischen Staate übrig gelassen. Während ein großer Theil Europa's sich rastlos von den Fesseln drückender Jahrhunderte zu befreien suchte, den Schutt hinweggeräumt und mit neuer Thatkraft neue Schöpfungen in das lüdenhafte Staatswesen gepflanzt, Bildungen durch geistige Aufklärung verbreitet, dem Staatsbürger gesicherte Freiheit gegeben; ihm das Recht, diese zu schützen und auf den Staatshaushalt einzuwirken, übertragen; während die Gesellschaft nicht in einzelnen zerklüfteten Gliederungen, sondern in Masse vorwärts schritt, Gesetze und Berechtigungen für die Gesamtheit erstrebte, die Regierungen volksthümlich wurden und Alles, was Kunst, Wissenschaft und Handel hervorbrachten, dem nationalen Genius eindringlich machten, — lag Ungarn, eingekleidet zwischen asiatischer Rohheit und spanischer Geistesstarrheit, ohne thatkräftige reformatorische Muthentwicklungen im Lande, starr wie ein Leichnam für Zeitmahnungen, in verfassungsmäßiger Wirksamkeit und auswärtiger Politik den Stempel der Imbecillität und Verkommenheit tragend, überall Hemmung der Erkenntnis, Monopol der Wissenschaft, Verzwergung der Geister und Verdummung der großen Masse durch Unwissenheit, Aberglauben, fromme Märchen und einschläfernden Legendentzug vorweisend. Der Gedanke ging unter, als habe Ungarn als selbständiges Ganzes Interessen, Aufgaben und eigene Zustände. Als von österreichischer Seite her das Bestehen des grundgesetzlichen Rechtszustandes in Frage gestellt wurde, so waren freilich die Komitate durch ihren energischen Widerstand die

einzigsten Stützen für das schwankende Gebäude der ungarischen Nationalität, und deshalb ist ihre Unverleglichkeit, trotz der großen Mängel, die an ihnen haften, ein theures und volkseigenthümliches Gemeingut.

Der eigentliche Krebschaden der Komitats-Verfassung liegt darin, daß den Komitats-Gemeinden die Verschmelzung mit der Land-Gemeinde nach unten mangelt; der Adel steht vereinzelt dort, er ist durch abgeschlossene Rechte, Geld-Interessen und Politik von den übrigen Klassen getrennt und zumeist durch Parteilungen geklüftet. Große Kriege und Theilnahmlosigkeit nach Innen haben die Entwicklung des ungarischen Bauernstandes verhindert. Er trägt die Erhaltung des adeligen Komitats, ohne in einer organischen Verbindung mit ihm zu stehen. Außer den Urbartal-Lassen auch noch fast die sämmtlichen des Staats bestreitend, mit einem elenden und würdelosen Gemeindewesen, welches beinahe nur Heiduckenienste für die Grundherrschaft und das Komitat leistet, steht der Bauernstand gänzlich vereinzelt im Lande. Streng abgeschlossen vom Ganzen, hängt die Aufgabe und der Lohn seines Daseyns durch keinen einzigen Faden mit dem freien, constitutionellen Leben zusammen; ihm ist bloß die Pflicht beschieden und das Recht genommen; er lebt in einem absoluten Staate. Geistlichkeit und Adel ruhen als Körperschaften auf ausschließlicher Rechtsgrundlage. Aus ihrem altgeschichtlichen und eigenthümlichen Lebensprinzip heraus sich entwickelnd, sind sie nie zur politischen Annäherung mit dem Bauernstande gelangt.

Gleichfalls abge sondert von den übrigen Ständen sehen wir die eigenthümliche Stellung des Bürgerstandes. Kann man auch nicht streng behaupten, daß der ungarische Städtebürger den Vertheilung und seine Bewegung, Handel und Industrie, im Gegensatz zu Grundbesitz und Ackerbau, vertritt, so ist dennoch auch hier die Verschiedenheit des Rechtszustandes jene Ursache, welche eine ganz andere Weise der Existenz, ja eine ganz andere Auffassung der Persönlichkeit zwischen den Ständen offenbart. Wenn auch der Adel hier und da Gewerbe und Kunst betreibt, so stärkt er nicht den Bürgerstand, während Talente und Reichtum in die Adelsreihen übergehen und der Geist des dritten Standes im oligarchischen Wesen untergeht.

Ueberblickt man nun dieses ganze System der Volksvertretung, so ist es nicht bloß klar, daß es durchaus nur das altgeschichtliche ist, sondern daß auch die moderne Idee des Volks und seiner Vertretung, deren Basis jeder besitzende Staatsbürger ist, ohne Rücksicht auf bloß äußere Unterschiede des Standes, hier noch gar keinen Platz gefunden hat. Die Opposition brachte diese Zeitfrage in die Diskussion, indessen bis jetzt konnte sie bloß Einzelnes in Bezug der Honoratioren, kraft des komitatlichen Statutarrechts, ins Leben bringen, und auch dieses suchte die Regierung zu hindern. Das Komitat ist der Crystallisationspunkt ungarischen Lebens, dessen Anfang und Ende; es ist die Basis des Adels, und dieser die älteste Grundlage aller Bewegungen und Rechte. Er tritt aus seinem mittelpunktlichen Komitat bloß dann hervor, wo er sich an das Allgemeine anschließt, und dann bildet sein Reichstag die organische Vermittelung mit der Idee des einheitlichen Staates. So strömen Komitate und Staat sich wechselseitig Leben zu, sind fest an einander geknüpft, in engster Geisteseinigung verbunden; es ist daher natürlich, daß jede Idee, welche den Staat berührt, nach verfassungsmäßiger Weise zuerst sich bemühen muß, die Mehrzahl der Komitate zu gewinnen. Dies ist das constitutionelle Triebwerk der ungarischen Verfassung. In solchen ständischen Körpern organisirte sich die Opposition, fand sich als Einheit zusammen und trat sodann als geschlossene Macht am Reichstage auf. Ähnliches wollte die neue Regierung auch für sich und die konservative Partei bezwecken; sie trat in Mitbewerbung mit der Opposition, und ihr erster Schritt in diesem Wettstreit war die Gründung des neuen Verwaltungs-Systems, in welchem man den Schlüssel zur Pforte der Majoritäten zu besitzen wähnte. — Der erste Beamte in jedem Komitat ist, wie erwähnt, der von der Regierung ernannte Obergespan. Sein eigentlicher Beruf ist die Ueberaufsicht und Leitung der Magistrats-Personen, denen Polizei und Rechtspflege anvertraut ist, und der Vorsitz bei den Komitats-Beratungen. Indem es jedoch geschah, daß ein solcher Beamter, zumeist dem höchsten Adel angehörend, auch andere Staatsämter zu gleicher Zeit verwaltete, oder wenig Lust hatte, sich mit Komitats-Angelegenheiten zu befassen, endlich manchmal auch der Sprache und Sazung unkundig gewesen, so wurde das Komitat ausschließlich von selbstgewählten Beamten verwaltet und überwacht; der Obergespan erschien bloß bei den Wahlen, wo er vulgäre Kunststücke zu Gunsten seiner Lieblinge versuchte, wenn er etwa parteiisch seyn wollte. Nach dem neuen System sollte dieser Posten eben das gewünschte Werkzeug seyn, die Ueberlegenheit der Regierung und konservativen Partei durchzusetzen. Jedes Komitat erhielt

\*) Zuletzt in Nr. 143 des vorigen Jahrganges.